

**Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV in der Fassung vom 20.06.1980, gültig seit 01.11.2002**  
**Stand 01.01.2019**

**1. Gegenstand der Verordnung (§ 1 AVBWasserV)**

- 1.1 Die Versorgung von Industrieunternehmen mit Trink- und Brauchwasser erfolgt grundsätzlich nur zu den Bedingungen der AVBWasserV und dieser Ergänzenden Bestimmungen.
- 1.2 Grundstücke, die außerhalb eines durch den Bebauungsplan festgelegten Gebietes liegen, können, wenn die technischen Möglichkeiten bestehen, über eine gesonderte Anschlussleitung an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Kosten für die Anschlussleitungen werden von dem Erstanlieger übernommen.
- 1.3 Schließen weiter Abnehmer an diese Leitung an, so haben sie sich nach der Aufteilungsberechnung der Stadtwerke Rastatt an den Herstellungskosten anteilmäßig zu beteiligen. Schließen Anlieger zu einem späteren Zeitpunkt an, so erstatten sie die Anteile an die Erstanlieger zurück. Es bleibt der Stadtwerke Rastatt vorbehalten, einen anderen Aufteilungsschlüssel, als der mit dem/den Erstanlieger/n getroffene, vor Baubeginn der Leitung mit den weiteren Abnehmern zu vereinbaren.
- 1.4 Die erstverlegte Wasserleitung wird von den Stadtwerken Rastatt verlegt und zählt zunächst als Hausanschlussleitung.
- 1.5 Sobald eine überwiegende Bebauung der betreffenden Straße oder des betreffenden Gebietes nach einem rechtskräftigen Bebauungsplan gegeben ist und die erstverlegte Wasserleitung die technische Voraussetzung für eine öffentliche Versorgungsleitung erfüllt, kann sie von den Stadtwerken Rastatt als Versorgungsleitung übernommen werden. Die Stadtwerke Rastatt berechnen den Baukostenzuschuss für das betreffende Baugebiet und erstattet den etwa überschießenden Betrag der Baukosten für die erstverlegte Wasserleitung an die Anlieger zurück. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- 1.6 Entspricht die erstverlegte Wasserleitung den neuen Anforderungen nicht, so sind die bis dahin versorgten Abnehmer verpflichtet, an die neue Wasserleitung anzuschließen. Die Änderungskosten für diesen Anschluss gehen zu Lasten der Anlieger; desgleichen die dann erforderlichen Baukostenzuschüsse für die neue Erschließungsleitung.
- 1.7 Eine Einstufung als Versorgungsleitung erfolgt nicht, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren das betreffende Gebiet, aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, erschlossen wird.
- 1.8 Nach § 10 Abs. 3 AVBWasserV abweichend vereinbarte private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind dem WVU vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

## **2. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)**

- 2.1 Die Stadtwerke Rastatt schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.
- 2.2 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Niesbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrags mitverpflichtet. Er bleibt als Schuldner damit bestehen.
- 2.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- 2.4 Die Eigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Eigentümergeinschaft mit den Stadtwerken Rastatt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümergeinschaft berühren, den Stadtwerken Rastatt unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5 Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Rastatt auch für und gegen die Eigentümergeinschaft rechtswirksam.
- 2.6 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag muss ein amtlicher Lageplan beigefügt werden. Bei Bauwerken ist ein Kellergrundriss mit gekennzeichnetem Hausanschlussraum oder gekennzeichnete Hauseinführungsstelle erforderlich. Der amtliche Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen, Zuwegen und Gebäuden enthalten. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen. Insbesondere ist der Summendurchfluss ( $\Sigma VR$ ) und der Spitzendurchfluss ( $VS$ ) anzugeben.

## **3. Art der Versorgung und Änderungen der allgemeinen Bestimmungen (§ 4 AVBWasserV)**

- 3.1 Die Stadtwerke Rastatt stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

- 3.2 Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es den Stadtwerken Rastatt überlassen, an welche Leitung der Anschlussnehmer angeschlossen wird.
- 3.3 Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung den Stadtwerken Rastatt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Der Anschluss kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Einem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).
- 3.4 Die Stadtwerke Rastatt sind berechtigt die Ergänzenden Bestimmungen zu ändern. Die Änderung wird öffentlich bekannt gegeben und ist auf der Internetseite [www.stadtwerke-rastatt.de](http://www.stadtwerke-rastatt.de) abrufbar.

#### 4. **Haftung bei Versorgungsstörungen (§ 6 AVBWasserV)**

- 4.1 Leitet der Kunde das gelieferte Wasser mit Zustimmung der Stadtwerke Rastatt weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBWasserV sicherzustellen, dass gegenüber den Stadtwerken Rastatt aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBWasserV vorgesehen sind.
- 4.2 In den von § 6 AVBWasserV nicht geregelten Fällen haften die Stadtwerke Rastatt und ihre Erfüllungsgehilfen – soweit rechtlich zulässig – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### 5. **Baukostenzuschüsse (BKZ) und Angebot, Annahme und Fälligkeit**

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Rastatt bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Rastatt bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 5.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 5.3 Von den Kosten gemäß Ziffer 5.2, erster Absatz, werden vorweg die den Großabnehmern, Weiterverteilern und der Vorhaltung von Löschwasser leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind. Die übrigen Kosten werden auf die anzuschließenden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden

aufgeteilt Maßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Grundstücks- (5.3.1) und die zulässige Geschoßfläche (5.3.2) des anzuschließenden Grundstückes.

5.3.1 Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

5.3.2 Die Geschoßflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) bzw. aufgerundet (über 5).

5.3.2.1 In unbebauten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoßflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BaunVO) für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschoßflächenzahl bzw. Baumassenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl, der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse. Lassen sich Grundstücke keinem der in § 17 Abs. 1 BaunVO genannten Baugebieten zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschoßflächenzahlen zugrunde gelegt.

5.3.2.2 Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken, die nach § 17 Abs. 1 BaunVO für Mischgebiete höchstzulässige Geschoßflächenzahl maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und Grundstücken mit nur untergeordneter Bedeutung einschließlich Wochenendhäusern gilt die Geschoßflächenzahl 0,2.

5.3.2.3 Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die Geschoßflächenzahl abweichend von Abs. 1 bis 3 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung.

- 5.3.2.4 Ist im Einzelfall eine größere Geschosßfläche genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
- 5.3.2.5 In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 gilt bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, die Geschosßflächenzahl 0,2.
- 5.3.2.6 Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der BauNVO. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosßzahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschosß durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 1 Satz 2 auf volle Geschosse auf- bzw. abgerundet.

5.4 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = \frac{70}{100} \times K \times \frac{M}{\Sigma M}$$

darin bedeuten:

**BKZ** = Baukostenzuschuss in €

**K** = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen, gemäß Abschnitt 5.2

**M** = Grundstücks- und zulässige Geschosßfläche des anzuschließenden Grundstückes, gemäß Abschnitt 5.3.1 und 5.3.2

**Σ M** = Summe aller Grundstücks- und zulässigen Geschosßflächen, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

5.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht und dadurch eine Veränderung des Hausanschlusses oder ein weiterer Anschluss erforderlich wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Abschnittes 5.4.

5.6 Anschlussnehmer, die an eine Verteilungsanlage anschließen, die vor dem 01.10.2002 errichtet worden ist oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, zahlen einen Baukostenzuschuss nach folgenden Bedingungen:

Maßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Grundstücks- und die zulässige Geschoßfläche des anzuschließenden Grundstückes.

Für die Definition der Grundstücks- und der zulässigen Geschoßfläche gelten analog die Bestimmungen der Abschnitte 5.3 - 5.3.2.

Der Baukostenzuschuss beträgt je qm Grundstücks- und zulässige Geschoßfläche:

**1,39 € / Brutto** (1,20 € / Netto)

5.7 Der Baukostenzuschuss wird spätestens bei der Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

5.8 Der Anschlussnehmer, dessen Grundstück zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ergänzenden Bestimmungen bereits an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen war (01.02.2002) oder hätte angeschlossen werden können, zahlt dem WVU einen Baukostenzuschuss nach den Regelungen der Nr. 5.2 –5.7, sofern sein Grundstück bzw. Grundstücksteil bisher beitragsfrei geblieben ist

## 6. Hausanschluss und Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

6.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude (zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt), dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

6.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Rastatt zu beantragen.

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck der Stadtwerke Rastatt gestellt werden.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen
2. Ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 mit den Grundstücksgrenzen und dem eingezeichneten Gebäude sowie die Lage des Anschlussraumes an der Straßenseite.
3. Nach Möglichkeit schon den Namen des beim WVU zugelassenen Installateurs, durch den die Kundenanlage ausgeführt wird.
4. Angaben über eine etwa vorhandene Eigenversorgungsanlage.

- 6.3 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Rastatt die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hierbei können die Stadtwerke Rastatt innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss auch pauschal berechnen.

Die Hausanschlusskosten ergeben sich aus der Anlage.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

- 6.4 Die Wiederherstellung der Oberflächen im Grundstück des Anschlussnehmers obliegt dem Anschlussnehmer auf seine eigenen Kosten. Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hauptversorgungs- und Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen oder Sträuchern überpflanzt werden, die Freilegung muss stets möglich sein. Hausanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen.
- 6.5 Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.
- 6.6 Hausanschlüsse und Veränderungen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Anlagen wesentlich abweichen, werden zu den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet. Die Kosten für Herstellung, Veränderung und Entfernung von Bauwasseranschlüssen, werden zu Pauschalsätzen abgerechnet. Anschlüsse, die für sonstige vorübergehenden Zwecken dienen, werden nach Aufwand abgerechnet.

## **7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§11 AVBWasserV)**

- 7.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf Privatgrundstücken eine Länge von 15 m überschreitet.
- 7.2 Beim Einsatz von kundeneigenen Wasserzählerschächten bzw. Wasserzählerschränken gilt abweichend von § 10 Abs. 1 die erste Schraubverbindung bzw. Flanschverbindung - von der Verbindung des Verteilnetzes aus in Richtung Kundenanlage gesehen - als Eigentumsgrenze. Alle weiteren danach kommenden Rohrverbindungen und die Hauptabsperrereinrichtung gehören zur Kundenanlage (§12). Ausgenommen ist die Messeinrichtung gemäß § 18.
- 7.3 Wasserzähler bis zur Größe Qn 10 dürfen nur in Schächten mit hochnehmbaren Zählergarnituren verbaut werden, so dass diese mind. 30 cm über der Oberfläche ablesbar und wechselbar sind. Wasserzählerschächte dürfen nicht im Verkehrsraum installiert werden.

## **8. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)**

- 8.1 Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zahler angezeigten Wassermengen zu bezahlen.
- 8.2 Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlussnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der den Stadtwerke Rastatt oder Dritten entsteht.
- 8.3 Zu der für die Plombierung nach § 12 Abs.3 AVBWasserV erforderlichen Ausstattung gehört die Wasserzähleranlage, bestehend aus Eingangsabsperrventil, Anschlussbügel, Ausgangsabsperrventil, Rückflussverhinderer (mit Prüfeinrichtung) und Entleerungsventil.

## **9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§13 AVBWasserV)**

- 9.1 Die Stadtwerke Rastatt oder deren Beauftragte schließt die Anlage an das Verteilungsnetz an. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Stadtwerken Rastatt über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- 9.2 Die Anlage hinter dem Wasserzähler setzt das Installationsunternehmen in Betrieb. Die Kosten der erstmaligen Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt enthalten.

9.3 Zwischenzähler werden nur auf Antrag gesetzt und müssen käuflich erworben werden. Werden sie durch die Stadtwerke Rastatt oder deren Beauftragten eingesetzt, so erfolgt die Verrechnung nach dem tatsächlichen Zeitaufwand. Ablesung und Wartung (z.B. Eichung) ist Angelegenheit des Zählereigentümers.

#### **10. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen (§§ 8, 11, 18, 19 AVBWasserV)**

10.1 Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Eine Pauschalierung durch die Stadtwerke Rastatt ist zulässig.

#### **11. Überprüfung der Kundenanlage (§ 14 AVBWasserV)**

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlageerforderlichen Auskünfte zu erteilen

#### **12. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

12.1 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadtwerke Rastatt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Versorgungsvertrag und der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

12.2 Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen hat der Kunde den Beauftragten jederzeit Zutritt zu gestatten. Dieses Zutrittsrecht wird ausdrücklich vereinbart.

12.3 Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

12.4 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen Nutzern aufzuerlegen, den o. g. Beauftragten zu den o. g. Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren.

12.5 Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den o. g. Gründen erforderlich, Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadtwerke Rastatt die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume Dritter zu betreten.

#### **13. Messung (§ 18 AVBWasserV)**

13.1 Die Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. In Anrechnung kommen dabei die Weiterverrechnungssätze für das eingesetzte Personal und der Materialaufwand.

13.2 Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Bemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

13.3 Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenze hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so kann die Stadtwerke Rastatt den Wasserverbrauch auf der Grundlage der zuletzt abgerechneten Mengen nach § 21 Abs. 1 AVBWasserV schätzen.

13.4 Der Zähler bleibt Eigentum der Stadtwerke Rastatt.

#### **14. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

14.1 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken Rastatt nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

14.2 Wasserabnehmer, die eine eigene Wasserversorgungsanlage betreiben und gleichzeitig noch an den Versorgungsleitungen der Stadtwerke Rastatt angeschlossen sind, zahlen neben dem Wasserpreis für die Bereithaltung der Wasserversorgungsanlagen einen jährlichen Bereitstellungspreis.

#### **15. Rechnungslegung und Bezahlung (§24 AVBWasserV)**

15.1 Die Stadtwerke Rastatt erteilt jährlich Rechnungen. Sie kann kürzere Zeiträume wählen. Die Änderung des Abrechnungszeitraums wird dem Anschlussnehmer rechtzeitig bekannt gegeben.

15.2 Die Stadtwerke Rastatt erhebt monatliche Abschläge, die zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig werden. Die Abschläge bemessen sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im letzten abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer. Eine endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Verbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

15.3 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen per Banküberweisung oder im Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung (SEPA Lastschriftmandat) zu leisten. Sofern der Kunde eine Einzugsermächtigung bzw. ab deren Einführung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, wird die Mindestfrist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) für Einzüge im SEPA-Basislastschriftverfahren auf eine Frist von 5 Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

15.4 Dem Kunden wird empfohlen, eigene Zwischenablesungen vorzunehmen, um eigene Verluste und ein evtl. Versagen des Zählers rechtzeitig festzustellen.

**16. Zahlung, Verzug und Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung (§§ 27, 33 AVBWasserV)**

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der Stadtwerke Rastatt nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen/Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

**17. Laufzeit des Versorgungsvertrages, zeitweilige Absperrung des Anschlusses, (§32 AVB WasserV)**

17.1 Wird ein Wasserhausanschluss nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses durch Kündigung nicht mehr benötigt, oder wird ohne Kündigung seit einem Jahr kein Wasser daraus entnommen, so wird der Hausanschluss, aus Gründe der Vermeidung hygienischer Gefahren, an der Versorgungsleitung in der Straße abgetrennt. Die Kosten hierfür werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und werden dem bisherigen Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Der Vertrag gilt als zum Zeitpunkt der Abtrennung aufgehoben.

17.2 Der Kunde erstattet den Stadtwerken Rastatt die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

**18. Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser (§ 35 AVBWasserV)**

18.1 Die Stadtwerke Rastatt sindt aufgrund seiner Struktur wirtschaftlich darauf angewiesen, alle Abnehmer mit Wasser zu beliefern. Einer wirtschaftlichen Wasserversorgung muss daher der Anschluss- und Benutzungszwang zu Grunde gelegt werden.

18.2 Die für die Versorgung mit Wasser geltenden AVBWasserV werden daher ergänzt durch eine öffentlich-rechtliche Satzung der Stadt Rastatt für den Anschluss-und Benutzungszwang.

**19. Auskünfte/Inkasso**

Die Stadtwerke Rastatt sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen. Soweit mit dem Abwasserentsorgungspflichtigen vereinbart, wird auch das Inkasso durch die Stadtwerke Rastatt durchgeführt.

**20. Umsatzsteuer**

Den Kosten und Leistungen der Stadtwerke Rastatt wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet

**21. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Rastatt, den 01.01. 2019

Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch  
Vorsitzender des Aufsichtsrates